

# **ENTSCHÄDIGUNGSATZUNG**

## **der Gemeinde Wehrheim**

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2001

### **§ 1**

#### **Verdienstauffall**

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstauffalles einen Betrag von 18,-- EUR pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmännern erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis, wenn sie die ehrenamtliche Tätigkeit zwischen 7.00 und 19.00 Uhr ausüben.

(3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen.

### **§ 2**

#### **Ersatz der Fahrtkosten**

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 EUR pro Person und Kilometer.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstauffalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| - Mitglieder der Gemeindevertretung | 18,00 EUR |
| - Mitglieder der Ortsbeiräte        | 18,00 EUR |

- Schriftführer der Ortsbeiräte	22,00 EUR
- Ehrenamtliche Beigeordnete	18,00 EUR
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	18,00 EUR
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	18,00 EUR
- sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	18,00 EUR
- Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	18,00 EUR

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den/die Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung	150,00 EUR
- den/die Ausschußvorsitzende(n)	35,00 EUR
- den/die Fraktionsvorsitzende(n)	70,00 EUR
- den/ die ehrenamtliche Beigeordnete(r)	70,00 EUR
- die Ortsvorsteher/in	90,00 EUR

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Wer den/die Bürgermeister/in vertritt, erhält neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene Stunde der Vertretung von 18,-- EUR, höchstens jedoch 144,-- EUR je Kalendertag.

(6) Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 22,-- EUR.

## § 4

### Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs.1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

## **§ 5**

### **Dienstreisen**

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

(2) Die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn der/die Vorsitzende des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat.

## **§ 6**

### **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist**

(1) Alle Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemißt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Wehrheim, den 14.12.2001

gez. Michel,  
Bürgermeister

(S.)